



Wegener-Oppermann GmbH & Co. KG  
Schiffgraben 25/27  
30159 Hannover

**Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-584/90/188-"Wegeleben"  
Antrag vom 13.03.2020 mit Ergänzungen vom 29.04.2020 und 06.07.2020**

14.07.2020

14.22-34231-III-A-f-584/90/188-11851/2020

Ihr Zeichen:

Frau Rappsilber  
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt (LAGB) folgende

**Entscheidung:**

1. Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums

**Nr.:** III-A-f-584/90/188

**Feld** „Wegeleben“

verliehen auf den Bodenschatz:

-Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

an die Firma **Ulixos GmbH**  
**Schiffgraben 25/27**  
**30159 Hannover**

wird erteilt.

2. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Wegener-Oppermann GmbH & Co. KG.

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

## I.

### **Begründung**

Das Bergwerkseigentum Nr.: III-A-f-584/90/188-„Wegeleben“ wurde mit Datum vom 27.09.1990 für den im Bergwerksfeld vorkommenden Bodenschatz „Kiese- und Kiessande für die Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ durch die Staatliche Vorratskommission für Nutzbare Ressourcen an die Treuhandanstalt verliehen und durch das damalige Bergamt Staßfurt am 02.05.1991 bestätigt.

Das vorgenannte Bergwerkseigentum wurde mit Genehmigung des damaligen Bergamtes Staßfurt an die Firma Wegener-Oppermann GmbH & Co. KG veräußert.

Das Bergwerkseigentum hat eine Feldesgröße von 4090000 m<sup>2</sup> (abgerundet auf volle 100 m<sup>2</sup> gemäß § 5 Unterlagen-Bergverordnung) und liegt in den Landkreisen Harz und Börde, in den Gemeinden Nienhagen, Halberstadt, Gröningen und Wegeleben.

Die Wegener-Oppermann GmbH & CO. KG (nachfolgend Veräußerin genannt) hat mit der Ulixos GmbH, Schiffsgaben 25/27 in 30159 Hannover (nachfolgend Erwerberin genannt) am 10.03.2020 einen notariellen Vertrag (UR.Nr.:149/2020) über den Verkauf des Bergwerkseigentums geschlossen.

Da der notarielle Vertrag erst wirksam wird, wenn die zuständige Behörde die Genehmigung erteilt hat, beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt und Notar, Herr Axel Müller-Eising, namens seiner Mandantin (der Veräußerin), beim LAGB die Genehmigung zur Veräußerung des o.g. Bergwerkseigentums.

Dem Antrag vom 13.03.2020 lag der zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossene Vertrag in beglaubigter Kopie bei. Die erforderlichen Unterlagen für die abschließende Bearbeitung des Antrages wurden mit Datum vom 06.07.2020 beim LAGB eingereicht.

Das für die Betriebsplanzulassung zuständige Fachdezernat D 13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zum eingereichten Arbeitsprogramm gebeten.

Von dem Fachdezernat D 13 wurden keine Einwände gegen die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vorgebracht.

Der Antrag lag dem Dezernat D 14 (Markscheide- und Berechtenswesen) zur Entscheidung vor.

## II.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung nach § 23 Abs. 1 BBergG ist das LAGB die zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG.

Der Antrag auf Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums vom 13.03.2020 ist am 18.03.2020 im LAGB eingegangen. Da die zur Bearbeitung entscheidungsrelevanten Unterlagen erst am 06.07.2020 im LAGB eingereicht wurden, lag der Antrag erst am 06.07.2020 vollständig vor. Der Antrag wurde von dem Notar Herrn Müller-Eising namens seiner Mandantin

unterzeichnet. Folgende Unterlagen lagen dem LAGB zur Prüfung vor:

- die einfache Abschrift des zwischen der Veräußerin und der Erwerberin geschlossenen notariellen Vertrages vom 10.03.2020 (UR-Nr.:149/2020) mit den entsprechenden Vollmachten
- Antragsschreiben vom 13.03.2020 des Notars Herrn Müller-Eising
- Kopie der Verleihungs- sowie Bestätigungsurkunde des Bergwerkseigentums
- ein Handelsregisterauszug (HRB 202681) der Erwerberin
- eine Darstellung des Vorhabens (Arbeitsplan) mit Kostenschätzung der Hermann Wegener GmbH & Co. KG als Kommanditistin und Muttergesellschaft der Erwerberin vom 29.04.2020
- Schreiben der Veräußerin vom 06.07.2020 mit Ergänzung zum Arbeitsprogramm sowie einem aktuellen Handelsregisterauszug
- Auszug aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Erwerberin vom 01.03.2018 bis zum 28.02.2019 sowie der Ausblick auf das Geschäftsjahr 2019/2020 nach dem Abschlussstichtag

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 23 Abs. 1 BBergG wird die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums Nr.: III-A-f-584/90/188-“Wegeleben“ auf die Erwerberin erteilt.

Es bedarf nach § 23 Abs. 1 BBergG für die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

Versagungsgründe aufgrund entgegenstehender öffentlicher Interessen sind nicht ersichtlich.

Ein Ermessen ist der Behörde bei der Entscheidung nicht eingeräumt, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelt.

Entgegenstehende öffentliche Interessen würden unter anderem vorliegen, wenn durch die Veräußerung eine Gefährdung der sinnvollen und planmäßigen Gewinnung zu befürchten wäre. Das wäre bei einer Feldeszersplitterung der Fall, die hier nicht zu befürchten ist, da die Veräußerung keine Veränderung des Feldes nach sich zieht.

Weiterhin gehören zu den öffentlichen Interessen betriebs- und betreiberbezogene Kriterien.

Als ein Gesichtspunkt ist die Zuverlässigkeit der Erwerberin anzusehen. Aus Sicht des LAGB gibt es keine Bedenken. Der Handelsregisterauszug **HRB 202681** des Amtsgerichtes Hannover wurde eingesehen. Andere Gesichtspunkte die Zweifel an der Zuverlässigkeit zulassen sind dem LAGB

nicht bekannt.

Als weiterer Gesichtspunkt ist das bergbauliche Konzept des Erwerbers zu sehen.

Ein kurzes Arbeitsprogramm mit der Planung des Vorhabens reichte die Hermann Wegener GmbH & Co. KG als Kommanditistin und Muttergesellschaft vertretend für die Erwerberin am 04.05.2020 mit Ergänzung vom 06.07.2020 beim LAGB ein. Darin wird dargelegt, dass sich das Bergwerksfeld auf der Grundlage des zugelassenen Betriebsplanes im Abbau (derzeit im Westfeld) befindet. Zukünftig soll auch der Abbau im sogenannten Ostfeld weiter geführt werden. Dafür wird derzeit das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Zur Sicherung des weiteren Abbaus sollen die restlichen erforderlichen Grundstücke noch erworben werden und Untersuchungen der Qualitäten im sog. Ostfeld durchgeführt werden. Neben den Investitionen für den Grunderwerb werden auch Investitionen für die Erneuerung der Gewinnungstechnik vorgenommen.

Die Rücksprache im Rahmen der Beteiligung mit dem Fachdezernat D 13 ergab, dass der Veräußerung des Bergwerkseigentums und der Durchführung des geplanten Vorhabens nichts entgegensteht. Der Abbau erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum Jahr 2024 zugelassenen Hauptbetriebsplanes im sogenannten Westfeld. Die Umsetzung der im Arbeitsprogramm sowie im notariellen Vertrag beschriebenen Maßnahmen ist in späteren Zulassungsverfahren über den weiteren Betriebsplan festzulegen.

Ein weiterer Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses ist der Oberflächenschutz der durch Maßnahmen der Rekultivierung und Wiederherstellung der in Anspruch genommenen bergbaulichen Flächen sowie die aus dem Bergwerkseigentum resultierenden Verpflichtungen.

Die Erwerberin erklärte sich bereit in alle Rechte und Pflichten, die sich nach dem Bundesberggesetz ergeben, einzutreten (siehe §§ 6, 7 im notariellen Vertrag).

Hinsichtlich des vorgenannten Gesichtspunktes ist gemäß § 11 Abs.1 Nr. 7 BBergG der Behörde die Finanzierung des Vorhabens glaubhaft darzulegen, d. h. dass die geschätzten Kosten des Vorhabens mit Investitionen und Planungen, unter anderem auch die Verpflichtung zur Wiedernutzbarmachung sowie die Übernahme der Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe gewährleistet werden können.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit wurde ein Auszug des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres vom 01.03.2018 bis zum 28.02.2019 für die Erwerberin eingereicht. Darin wird auszugsweise die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt.

Es gibt keinen Anlass, an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erwerberin zu zweifeln.

Die Genehmigung zur Veräußerung des Bergwerkseigentums ist zu erteilen, da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **Kostenentscheidung**

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Tarifstelle 1.13.

Die Kosten für das Verfahren trägt die Veräußerin, da sie Rechtsinhaberin und Antragstellerin ist.  
Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

### Hinweise

Die Berechtsamsurkunde (Bescheid, Urkunde sowie der dazugehörige Lageriss) und alle Unterlagen, die das veräußerte Bergwerkseigentum betreffen, sind der Erwerberin zu übergeben.

Das Bergwerkseigentum geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Erwerberin über.

Die Eintragung zur Änderung des Eigentümers des Bergwerkseigentums im Berggrundbuch ist beim zuständigen Amtsgericht zu veranlassen.

Die Änderungen im Berechtsamsbuch sowie in der Berechtsamskarte werden gemäß § 75 (4) BBergG durch das LAGB vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Rappsilber

